

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
AZ.: 3800R21-422.03/UWe-001/3

**Festsetzung des Untersuchungsrahmens
nach § 6 Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz (MgvG) i.V.m.
§ 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für die Fahrrinnenanpassung der Unterweser (Nord)
von Weser-km 40 bis Weser-km 65**

Unter Berücksichtigung

- der vom Träger des Vorhabens (Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee) vorgelegten Scoping-Unterlage vom 14.03.2022
https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/200_Ausbau_Weser.html
- des Inhaltes des Scoping-Termins am 11.05.2022 mit dem Protokoll vom 14.6.2022 und
- der von den Behörden, Verbänden und Privaten abgegebenen Stellungnahmen

erfolgt gemäß § 6 MgvG i.V.m. § 15 UVPG nachstehende Festlegung des Untersuchungsrahmens für die vom Träger des Vorhabens (TdV) vorzulegenden Umweltverträglichkeitsuntersuchungen für das Vorhaben Fahrrinnenanpassung der Unterweser (Nord).

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Hinweise und Anforderungen	3
B.	Festlegungen zum Untersuchungsrahmen	5
B.1.	Untersuchungsgegenstand	5
B.2.	Untersuchungsgebiet / Betrachtungsräume	5
B.3.	Alternativenprüfung	7
B.4.	Datengrundlagen	8
B.5.	Methodik der Bewertung	8
C.	Festlegungen zu den Schutzgütern	12
C.1.	Schutzgut Wasser	12
C.2.	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	16
C.3.	Tiere	18
C.3.1.	Weserbereich und Nebenflüsse	18
C.3.2.	Zuwässerungsbereiche	21
C.4.	Schutzgut Pflanzen	22
C.5.	Schutzgut Biologische Vielfalt	25
C.6.	Schutzgut Fläche	26
C.7.	Schutzgut Boden	26
C.8.	Schutzgut Luft	26
C.9.	Schutzgut Klima	26
C.10.	Schutzgut Landschaft	27
C.11.	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter	28
C.12.	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	29
D.	Festlegungen zu den Fachbeiträgen	30
D. 1.	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	30
D.2.	Fachbeitrag Artenschutz	32
D.3.	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	33
D.4.	Fachbeitrag Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)	34
D.5.	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	34
E.	Weitere Untersuchungen/ Beweissicherung	36
F.	Abschließende Hinweise	38

A. Allgemeine Hinweise und Anforderungen

Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 2 Abs. 2 UVPG) nebst Bewertungsvorschlag sind nach § 16 UVPG in einem eigenständigen Dokument – UVP-Bericht – vorzulegen. Der UVP-Bericht muss alle gemäß § 16 UVPG in Verbindung mit Anlage 4 des UVPG erforderlichen Angaben enthalten. Sollte der UVP-Bericht diesen Anforderungen nicht entsprechen, können Nachbesserungen verlangt werden. Der UVP-Bericht und die weiteren umweltfachlichen Untersuchungen sind Grundlage für das Anhörungsverfahren nach § 7 MgvG und müssen deshalb vollständig mit den sonstigen erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden, um das Verfahren nach § 7 MgvG einleiten zu können. Die Unterlagen haben den inhaltlichen Anforderungen des Leitfadens der WSV zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen zu entsprechen, soweit hiervon abgewichen wird, ist dies kenntlich zu machen.

Der UVP-Bericht stellt im Rahmen des weiteren Verfahrens bei der Auslegung der Unterlagen für alle Einsichtnehmenden eine Zusammenfassung aller Ermittlungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen dar, was auch Relevanz im Hinblick auf weitere Belange, wie etwa von Privaten und von Unternehmen, entfalten kann. Die Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG muss daher in sich vollständig lesbar und verständlich sein, ohne das hinsichtlich der wesentlichen Ergebnisse auf weitere Unterlagen zurückgegriffen werden muss. Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen sind die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen (§ 16 Abs. 6 UVPG).

Gemäß § 16 Abs. 5 UVPG muss der UVP-Bericht den gegenwärtigen Wissensstand und die gegenwärtigen Prüfmethode berücksichtigen. Der UVP-Bericht muss detaillierte Angaben zu Art, Umfang und Zeitraum der dazu erforderlichen Erfassungen beinhalten. Sofern Daten in ausreichendem Umfang vorhanden sind, sind diese durch Quellenangaben nachvollziehbar zu belegen; insbesondere ist schutzgutbezogen zu belegen, ob die Quantität und Qualität vorhandener Daten ausreichend für eine Beurteilung / Prognose ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2/15, Rn. 150 - ausgeführt, dass es keine feste Zeitgrenze für die Aktualität der Datengrundlagen gibt, sondern dass diese nach Maßgabe praktischer Vernunft unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände zu beurteilen ist. Etwaige Kenntnislücken oder sonstige Schwierigkeiten und Unsicherheiten sind zu benennen.

Diese Anforderungen gelten auch für die weiteren umweltfachlichen Untersuchungen (FFH-VU, Fachbeitrag Artenschutz, Fachbeitrag WRRL und MSRL), sowie für den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP). Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den einzelnen nachfolgenden Kapiteln verwiesen.

In geeigneten Übersichtskarten sollen auch Schutzgebiete und Verwaltungsgrenzen eingetragen werden, um etwaige Betroffenheiten und regionale Zuständigkeiten einordnen zu können. Neben den Baggerbereichen sind auch die Umlagerungsbereiche einzutragen.

Der UVP-Bericht, sowie die anderen Planunterlagen sind der zuständigen Behörde auch elektronisch zur Verfügung zu stellen. Dabei sind, soweit möglich, barrierefreie Unterlagen zu erstellen.

Die Festlegungen in diesem Untersuchungsrahmen zur Anpassung der Unterweser (Nord) sind inhaltsgleich zu den Festlegungen im Untersuchungsrahmen zur Anpassung der Außenweser, da die Wirkungen des jeweilig anderen Vorhabens, welches zeitgleich verwirklicht werden soll, sich überlappen. Ausnahmen von der Inhaltsgleichheit sind im Weiteren benannt.

Der in der Scoping-Unterlage vom 14.03.2022 festgelegten Vorgehensweise sowie den dort vorgeschlagenen schutzgutbezogenen Untersuchungen und Untersuchungen zu den weiteren umweltrechtlichen Fachgutachten wird zugestimmt, soweit nicht durch nachfolgende Ausführungen Modifizierungen, Ergänzungen oder Konkretisierungen erfolgen bzw. erforderlich werden. Der TdV hat diese entsprechend der Festlegungen umzusetzen.

B. Festlegungen zum Untersuchungsrahmen

B.1. Untersuchungsgegenstand

Untersuchungsgegenstand ist die Fahrrinnenanpassung der Unterweser (Nord), zunächst entsprechend der bisher vorliegenden Planungen des TdV (siehe hierzu Kapitel 2.1 der Scoping-Unterlage). Sollten sich diese ändern, ist auch der Untersuchungsgegenstand bei Bedarf anzupassen. Über Änderungen des Vorhabens ist die zuständige Behörde zu informieren. Diese entscheidet dann über eine Anpassung des Untersuchungsrahmens, insbesondere ob weitere umweltfachliche Untersuchungen erforderlich werden.

Zum Untersuchungsgegenstand gehört auch die Unterbringung des Baggergutes aus dem Ausbau sowie aus der zukünftigen Unterhaltung. Für die Planunterlagen hat der TdV ein Baggergutunterbringungskonzept zu erstellen. Dieses hat darzulegen, von welchen Ausbaubaggermengen und Unterhaltungsmengen einschließlich des ausbaubedingt erhöhten Unterhaltungsaufkommens nach dem Ausbau sowie etwaig dauerhaft auszugehen ist und wohin diese verbracht werden sollen (Unterbringungsstellen und Unterbringung an Land oder Verwertung). Anzugeben ist auch die Frequenz der künftigen Unterhaltungsbaggerungen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur wasserbaulichen Systemanalyse (Kapitel C.) verwiesen.

Bei der weiteren technischen Planung soll auch stets die möglichst umweltverträglichste Unterbringung des Baggergutes betrachtet werden und geprüft werden, ob neben der Umlagerung auf den vorgesehenen Umlagerungsbereichen auch eine anderweitige Verwendung in Betracht kommt.

Der TdV beabsichtigt für die Zuwässerungsgebiete links der Weser eine finanzielle Beteiligung an dem vom Land Niedersachsen geplanten Vorhaben zur Neuordnung der Zuwässerung (sog. Generalplan Wesermarsch), welches u.a. die Zuwässerung von salzärmerem Weserwasser ermöglichen soll. Die diesbezügliche Behandlung bei den Umweltuntersuchungen wird in den nachstehenden Kapiteln betrachtet.

B.2. Untersuchungsgebiet / Betrachtungsräume

Das Vorhaben Fahrrinnenanpassung der Unterweser (Nord) betrifft den Abschnitt von Weser-km 40 bis 65; zur Erreichung des Ausbauziels ist eine Vertiefung der Fahrrinne aber nur im Bereich von Weser-km 40,5 bis 58 erforderlich. Da einige der in Kapitel 2.2 der Scoping-Unterlage benannten Vorhabenwirkungen über den eigentlichen Ausbaubereich hinausgehen, geht das Untersuchungsgebiet der umweltfachlichen Untersuchungen über den eigentlichen Ausbaubereich hinaus (siehe Anlage 1 der Scoping-Unterlage). Betrachtet werden müssen alle durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen, egal ob direkter oder indirekter Art und

Weise. Da diese die einzelnen Umweltfaktoren oder Umweltbestandteile unterschiedlich je nach der spezifischen Reichweite der Auswirkungen betreffen können, sind die Festlegungen zu den schutzgutspezifischen Betrachtungsräumen bei den einzelnen Schutzgütern bzw. den weiteren umweltfachlichen Untersuchungen maßgeblich.

Auf Grund der sich überlagernden Wirkungen mit dem Verfahren Fahrrinnenanpassung der Außenweser werden auch die Auswirkungen beider Verfahren zusammen betrachtet.

Entsprechend der Scoping-Unterlage umfasst das Untersuchungsgebiet das Weserästuar mit Außenweser und Unterweser sowie den tidebeeinflussten Bereich der Ochtum – einschließlich Delme und Varreler Bäke –, der Lesum – einschließlich Hamme, Wümme und Wörpe –, der Hunte – einschließlich Lethe und Osternburger Kanal –, sowie der Geeste.

Da durch die zu erwartende Stromaufverlagerung der oberen Brackwassergrenze von zeitweisen Veränderungen der Salzgehalte in den Gräben der Zuwässerungsgebiete links und rechts der Weser auszugehen ist, umfasst das Untersuchungsgebiet / der Betrachtungsraum auch diese, soweit vorhabenbedingte Veränderungen der Salzgehalte zu erwarten sind. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur wasserbaulichen Systemanalyse bzw. zu den Hinweisen zu den Gräben / Zuwässerungsbereichen unter C. verwiesen.

Der genaue Betrachtungsraum ergibt sich aus der Anlage 1 der Scoping-Unterlage. Es wird nachfolgend unterschieden zwischen dem eigentlichen Weserbereich – bei dem sich die bau- und betriebsbedingten Wirkungen manifestieren –, den Nebenflüssen – bei denen auch anlagebedingte Wirkungen, wie Tidehubveränderungen, auftreten – und den sogenannten Grabenbereichen – bei denen sich Verhältnisse durch die Zuwässerung von Wasser aus der Weser ändern können (Zuwässerungsgebiete / Gräben mit Salzintrusion).

Da die Auswirkungen auf die Zuwässerungsverhältnisse in den Gräben links und rechts der Weser noch nicht abschließend vorhersehbar sind und nur dort eine Betrachtung der vorhabenbedingten Auswirkungen erforderlich ist, wo auch nennenswert und nicht nur sporadisch zugewässert wird, können einzelne noch im Betrachtungsraum enthaltene Grabenbereiche herausfallen, gleichzeitig aber einige Bereiche auch hinzukommen. Der Vorhabenträger hat dementsprechend die bestehenden Zuwässerungsverhältnisse im Hinblick auf Umweltaspekte zu erfassen und dabei auch vorhandene Daten der Wasser- und Bodenverbände, zuständiger Behörden oder repräsentativer Nutzer heranzuziehen (siehe detailliert zu dieser Thematik auch die Hinweise zu den Gräben unter C.). Hinsichtlich der über die reinen Umweltaspekte hinausgehenden Belange der Landwirtschaft wird auf die Ausführungen unter F. verwiesen.

Entsprechend einzelner Forderungen muss konkret geprüft werden, ob der Betrachtungsraum über die Grenze des Tidesperrwerks der Geeste hinaus erweitert werden muss. Sollten Grünlandbereiche aus der Tidegeeste zugewässert werden, sind auch hier die Salzgehaltsveränderungen und ihre Auswirkungen zu untersuchen. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Binnenlandbereiches des NSG Luneplate. Sollte hier eine Zuwässerung erfolgen, ist auch hierauf der Untersuchungsbereich zu erweitern.

Der TdV hat die Ergebnisse seiner Vorabbetrachtung und einen Vorschlag, ob eine Erweiterung des Betrachtungsraumes aus seiner Sicht erforderlich ist, an die zuständige Behörde der GDWS zur Entscheidung zu übergeben. Gleiches gilt, wenn sich nach ersten Ergebnissen der wasserbaulichen Systemanalyse (siehe C.) zeigen sollte, dass mit Vorhabenwirkungen über den derzeitigen Untersuchungsbereich hinaus gerechnet werden muss.

Der TdV hat darüber hinaus im UVP-Bericht darzulegen, dass die Untersuchungsräume zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das jeweilige Schutzgut ausreichend bemessen sind. Sollten sich im Zuge des Vorhabens Hinweise ergeben, die eine Änderung des Untersuchungs- / Betrachtungsraumes in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich machen, wird dieser nach vorhergehender Abstimmung durch die zuständige Behörde angepasst.

B.3. Alternativenprüfung

Der UVP-Bericht muss gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom TdV geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen enthalten.

Was eine Alternative ist, muss im Zusammenhang mit den Planungszielen, die mit dem Vorhaben verwirklicht werden sollen, betrachtet werden. Die „Fahrrinnenanpassung der Unterweser (Nord)“ ist in den Bedarfsplan für die Bundeswasserstraßen als Ausbauvorhaben des vorrangigen Bedarfs, Engpassbeseitigung aufgenommen worden (Abschnitt 2 Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundeswasserstraßenausbaugesetz), womit der Ausbaubedarf und das Planungsziel insoweit verbindlich festgestellt ist. Der TdV hat dieses Ziel im Wesentlichen dahingehend konkretisiert, dass der Hafen Brake (tideabhängig) mithilfe eines Tidefahrplans mit einem Abladetiefgang von 12,8 m erreicht und verlassen werden kann. Planerische Varianten, die auf ein anderes Projekt hinauslaufen, weil die vom Vorhabenträger verfolgten Ziele nicht verwirklicht werden können, stellen keine Alternativen dar.

Der Vorhabenträger hat entsprechend § 16 Abs. 3 UVPG i.V.m. Anlage 4 Nr. 3 UVPG auch die sogenannte Nullvariante zu betrachten, diese beinhaltet die voraussichtliche Entwicklung

der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens. Im Rahmen dessen sind auch der aktuelle Zustand und die nach den bisherigen Prognosen voraussichtlich realistisch zu erwartenden Folgen des Klimawandels, sowie daraus entstehende Wechselwirkungen, einzubeziehen. Im Übrigen siehe die nachfolgenden Ausführungen beim Schutzgut Wasser.

B.4 Datengrundlagen

Der UVP-Bericht muss eine schutzgutbezogene Darstellung der jeweiligen Ist-Situation enthalten (Bestandsband). Hierfür sind die verwandten Datenquellen zu benennen und deren Aktualität unter Berücksichtigung der oben unter A. dargestellten Erfordernisse zu begründen. Auf Grund des 2021 eingestellten Weserverfahrens, sind beim TdV schon zahlreiche Daten und Untersuchungen vorhanden (siehe hierzu die Ausführungen in der Scoping-Unterlage im Kapitel 3), die hinsichtlich der Darstellung des Ist-Zustandes für das vorliegende jetzige Vorhaben vor allem der Prüfung auf Aktualität bedürfen. Aktuelle Daten sind daher bei den Behörden, aber auch bei den im jeweiligen Bereich ansässigen Umweltvereinigungen zu erfragen. Die in den Stellungnahmen zum Scoping-Termin und im Scoping-Termin selber seitens der Behörden benannten vorhandenen Untersuchungen und Messstellen sind hierbei ebenfalls einzubeziehen.

B.5 Methodik der Bewertung

(1) Die Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen ist getrennt nach anlage-, betriebs- und baubedingten Auswirkungen vorzunehmen. Die einzelnen Wirkfaktoren sind in direkte und indirekte zu unterteilen. Die Wirkungsdauer (Regenerationszeit) der einzelnen Beeinträchtigungen ist in den Umweltuntersuchungen deutlich mit anzugeben. Bei Prognose-schwierigkeiten in der Bewertung der einzelnen Auswirkungen ist eine nach gutachterlicher Einschätzung realistische "Worst Case Betrachtung" anzunehmen. In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung der zuständigen Behörde einzuholen. Gleiches gilt für noch nicht hinreichend bekannte technische Bauausführungen und betriebsbedingte Wirkungen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den in der Scoping-Unterlage vom 14.03.2022 abgegebenen Auswirkungsprognosen nicht um endgültige Festlegungen handelt, diese sind erst nach Erfassung des Ist-Zustandes und der konkreten Vorhabenausgestaltung möglich. Die bisher vorliegenden Prognosen beruhen lediglich auf Erfahrungswerten aus den bisherigen Verfahrensläufen.

Die in der Scoping-Unterlage enthaltene Tabelle zu den Wirkfaktoren (Kapitel 2.2) ist nicht als abschließend zu verstehen. Der TdV hat seine Planungen stets dahingehend zu hinterfragen, ob von dem Vorhaben weitere noch nicht erfasste Wirkungen ausgehen können.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass der Wirkfaktor „Zunahme der Salinität im limnischen Bereich“ mit abgebildet ist im Wirkfaktor „Stromaufverlagerung der oberen Brackwassergrenze“.

(2) Bei der kartographischen Darstellung in den Umweltunterlagen ist der Maßstab so zu wählen, dass eine ausreichende Erkennbarkeit von Konfliktbereichen gewährleistet ist. Der Bestand der Schutzgüter soll dabei, wenn möglich, flächenhaft dargestellt werden. Bei Punktdatenbeständen ist die Repräsentativität darzustellen. Die Lesbarkeit muss auch in der digitalen Fassung gegeben sein, soweit möglich sind die Unterlagen insoweit barrierefrei auszugestalten. Es ist darauf zu achten, dass im Hinblick auf die notwendige Verfügbarmachung der Unterlagen im Internet insbesondere auch die Kartendarstellungen mit üblicher Hard- und Software eingesehen werden können.

(3) Im Hinblick auf das Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten hat der TdV bei der Ermittlung der relevanten Vorhaben durch entsprechende Abfragen bei den zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (u.a. Urteil vom 15.5.2019 – 7 C 27.17) folgendes zu beachten:

Bereits realisierte Vorhaben: Vorhaben die bereits realisiert sind und sich damit in der Natur manifestiert haben, sind im Rahmen der Betrachtung des Ist-Zustandes zu berücksichtigen. Zu denen zählen insbesondere die vorausgegangenen Vertiefungsmaßnahmen in der Außen- und Unterweser. Die Auswirkungen umgesetzter Vorhaben oder bisheriger Nutzungen, die bereits in den Ist-Zustand eingegangen sind, müssen nicht zusammenwirkend betrachtet werden. Wie das BVerwG in seinem Elbeurteil vom 9.2.2017 – 7 A 2/15 (Rn. 220) zur FFH-Verträglichkeit ausgeführt hat, bewirkt dieser Eingang in den Ist-Zustand keine unzulässige Reduzierung des Schutzniveaus.

Zugelassene, noch nicht realisierte Vorhaben: Vorhaben die bereits zugelassen, aber noch nicht umgesetzt wurden, haben sich noch nicht auf den Ist-Zustand der Natur ausgewirkt, sondern sind als summierende / kumulierende Vorhaben zu bewerten.

Geplante Vorhaben, die noch nicht zugelassen wurden: Geplante, aber noch nicht zugelassene Vorhaben sind nicht zu berücksichtigen. Dies gilt mit Ausnahme der Anpassung der Fahrrinne der Außenweser (siehe unten).

Als zugelassen gilt ein Vorhaben, wenn es genehmigt ist. Diese Vorgehensweise beruht auf der Rechtsprechung des BVerwG (BVerwG Urteil vom 15.5.2019 – 7 C 27/17, Rdnr. 19). Auch wenn durch die Auslegung von Unterlagen schon ein Vorhaben in seinen Grundzügen bekannt

ist, so kann es doch durch Planänderungen nach der Auslegung wesentliche die Einwirkungen auf die Natur betreffende Veränderungen erfahren. Erst wenn eine Genehmigungswirkung eintritt, ist das Vorhaben soweit verfestigt, dass es berücksichtigungsfähig ist.

Der maßgebliche Beurteilungszeitpunkt für die Frage, ob ein Vorhaben genehmigt ist, ist die angestrebte Genehmigung der vorliegenden Fahrrinnenanpassung. Diese ist entsprechend der Scoping-Unterlage des Vorhabenträgers nicht vor 2024 zu erwarten. Daher hat der Träger des Vorhabens auch solche Projekte in seine Betrachtung einzubeziehen, die sich bereits im Zulassungsverfahren befinden und die ggf. zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Genehmigung der Fahrrinnenanpassung realisiert oder zugelassen sein werden. Vorhaben bei denen davon auszugehen ist, dass sie in ihren baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen zeitgleich mit der Fahrrinnenanpassung wirken werden, sind in ihrem Zusammenwirken zu betrachten. Anlagebedingte Wirkungen sind dann einzubeziehen, wenn davon auszugehen ist, dass sie das System potentiell schon verändert haben. Hierbei ist im Zweifel immer ein Szenario zu Grunde zu legen, dass einen realistischen Worst Case annimmt.

Die Anpassung der Fahrrinne der Außenweser ist zu betrachten, da diese vom selben TdV betrieben und möglichst zeitgleich umgesetzt werden soll.

Die Teilmaßnahme 3 des Generalplans Wesermarsch ist nach den Maßgaben der Ausführungen unter C. als unabhängiges eigenständiges Vorhaben nach den hier dargestellten Maßgaben zu behandeln.

Die in der Scoping-Unterlage enthaltene Liste im Zusammenwirken zu betrachtender Vorhaben ist nicht als abschließend zu verstehen. Der TdV hat die ebenfalls auf das System einwirkenden Vorhaben bei den zuständigen Behörden stetig bis zur Abgabe des UVP-Berichts abzufragen und der weiteren Betrachtung zu Grunde zu legen. Vorhaben die zwischen Erstellung des UVP-Berichts und einer abschließenden Genehmigung des Vorhabens zugelassen werden und noch nicht im UVP-Bericht berücksichtigt wurden, sind ergänzend vor der Genehmigung nach Maßgabe der zuständigen Behörde zu betrachten.

Die vorgenannten Festlegungen zur Berücksichtigung der Wirkungen anderer Vorhaben gelten sowohl für den UVP-Bericht, als auch für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.

(4) Der TdV hat in der Scoping-Unterlage in Kapitel 2.6 bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Reihe von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen, die nachteilige Umweltauswirkungen ausschließen sollen. Der TdV hat seine Planungen weiterhin stets dahingehend zu überprüfen, ob weitere Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen im Sinne der Eingriffs-

regelung, des Artenschutz- und FFH-Rechts, sowie zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen im Sinne der WRRL und der MSRL, sowie zur Reduzierung der Betroffenheiten sonstiger Belange Dritter möglich sind. Diese müssen eigenständig dargestellt werden, können aber gleichzeitig mehreren Betroffenheiten des Fachrechts zugeordnet werden. Im UVP-Bericht müssen auch solche Maßnahmen dargestellt werden, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen sowie auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden.

Hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen, die einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG darstellen können, müssen die Vorgaben der Bundeskompensationsverordnung zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beachtet werden.

Insbesondere hat der TdV zu überprüfen, ob eine Beschränkung der Baggerzeiten zugunsten der Finte entsprechend des Leitfadens Fische des Integrierten Bewirtschaftungsplanes (IBP) möglich und sinnvoll ist.

Im Übrigen wird auf die weiteren Ausführungen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) verwiesen.

(5) Darüber hinaus wird ein Austausch mit den fachlich zuständigen Behörden, z.B. im Rahmen der „AG Naturschutz“ dringend empfohlen; in diesem können auch erste Untersuchungsergebnisse diskutiert werden. Der TdV hat zugesagt, die „AG Naturschutz“ nach Festlegung dieses Untersuchungsrahmens wieder aufleben zu lassen.

Es wird angeregt, auch Umweltvereinigungen frühzeitig zur Konfliktbewältigung und zur Gewinnung wertvoller Umweltinformationen anlassbezogen einzubeziehen.

C. Festlegungen zu den Schutzgütern

Im Folgenden werden bei den Schutzgütern nur die Untersuchungen aufgeführt, die über den Vorschlag in der Scoping-Unterlage hinausgehen bzw. diese konkretisieren oder von diesem abweichen.

C.1 Schutzgut Wasser

Das Gutachten zum Schutzgut Wasser ist wie in der Scoping-Unterlage dargestellt zu erstellen. Grundlage für die Bewertung abiotischer Faktoren bildet die wasserbauliche Systemanalyse, die insoweit Festlegungen für die notwendigen Untersuchungen zum Schutzgut Wasser beinhaltet. Den meisten Forderungen und Vorschlägen aus dem Scoping-Verfahren wird damit bereits unter Berücksichtigung der nachstehenden Ergänzungen entsprochen. Die wasserbauliche Systemanalyse betrifft letztlich alle Umweltuntersuchungen, wird hier aber eingangs beim Schutzgut Wasser dargestellt. Ebenfalls beim Schutzgut Wasser erfolgen Festlegungen für die Zuwässerungsbereiche / Gräben, die insbesondere für die Landwirtschaft, aber auch für die Umweltuntersuchungen relevant sind.

Wasserbauliche Systemanalyse

Um die Auswirkungen auf die Schutzgüter und alle weiteren Umweltbelange sowie Betroffenheiten Dritter bewerten zu können, sind die Vorhabenwirkungen auf die abiotischen Systemparameter der Weser und der einzubeziehenden Nebenflüsse und -gewässer zu prognostizieren, um mittelbare Vorhabenwirkungen zu erfassen, die z.B. über die reine Tiefenbaggerung und Umlagerung des Baggergutes hinausgehen. Dafür ist eine wasserbauliche Systemanalyse nach dem Stand der Technik zu erstellen. Diese hat vergleichende Untersuchungen des durch hinzukommende Projekte ergänzten Ist-Zustandes (planerischer Ist-Zustand) mit dem Ausbaustand zu enthalten. Insbesondere sind Szenarien mit Verwirklichung der Fahrrinnenanpassung der Außenweser und ohne zu erstellen.

Es sind folgende vorhabenbedingten Änderungen zu bestimmen:

- Hydrologie (Wasserstände, Strömungsgeschwindigkeiten): Bereiche von voraussichtlicher (in der Natur messbarer, nicht nur rechnerischer) Sedimentation und Erosion einschließlich der ggf. von Erosion betroffenen Uferbereiche sind anzugeben; zur Detektierung der anstehenden Sedimente sind wie im Scoping-Termin vom TdV dargestellt auch zertifizierte Echolot-Auswertungen durchzuführen.

- Stoffhaushalt (Salzgehalte, Nährstoffe, pH-Wert, TOC, Trübung): voraussichtliche Auswirkungen des Vorhabens und der Unterhaltungsbaggerungen auf den Stoffhaushalt sind zu betrachten und zu bewerten (einschließlich der Umlagerungsstellen). Eine Modellierung der Sedimentverdriftung auch von den Umlagerungsstellen in deren Umgebung ist erforderlich.
- Schadstofffreisetzung und -transport: Die Frage der vorhabenbedingten Freisetzung von Schadstoffen ist zu betrachten und zu bewerten (unter Einbeziehung etwaiger nachweisbarer Verdriftungen von den Bagger- und Umlagerungsbereichen, jeweils einschließlich der voraussichtlichen Unterhaltungsbaggerungen).
- Hydromorphologie mit morphologischem Nachlauf
- Sturmflutsicherheit
- Grundwasserverhältnisse
- Schifffertzeuge Belastungen durch die zu erwartenden künftigen Verkehre

Für die vorstehend behandelten Untersuchungen sind auch die Seitenbereiche der Weser und relevante Nebenflüsse und -gewässer zu betrachten, um dortige Auswirkungen zu erkennen. Die Prognosen sollen mit Hilfe dreidimensionaler hydronumerischer Modelle oder im Falle der schiffserzeugten Belastungen mit Hilfe physikalischer Versuche erfolgen. Es muss dabei nicht jedes Nebengewässer in gleicher Intensität begutachtet werden. Es ist nach gutachterlichem Ermessen möglich, nur das Eingangssignal an der Weser bei Nebenflüssen hinsichtlich der Wirkungen auf den Nebenfluss zu begutachten oder in kleineren Nebenflüssen auf eine 3D Simulation zu verzichten. Gleiches gilt für Entnahmepunkte für die Landwirtschaft und die weiteren Grabensysteme. Hier reichen auch repräsentative Entnahmepunkte und Gräben aus, da Zustand und Speicher- und Durchflussmöglichkeit eines Grabens auch maßgeblich von der individuellen Nutzungs- und Pflegepraxis abhängen, die nicht in der Sphäre des TdV liegen.

Die im Scoping-Termin von der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) gezeigte Vorgehensweise wird von der zuständigen Behörde als methodengerecht und umfassend angesehen. Es sind Computermodelle nach dem Stand der Technik auf Basis der neuesten verfügbaren Daten des Ästuars (in Form von digitalen Geländemodellen und aktuellen hydrologischen Daten) heranzuziehen und die Ergebnisse mit wasserbaulichem Erfahrungswissen der Gutachter zu unterlegen, um so eine bestmögliche Prognose der Ausbauwirkungen zu ermöglichen. Dieses Vorgehen ist in wasserbaulichen Ausbauvorhaben bewährt und wurde auch vom BVerwG bestätigt.

Die vorliegenden Erkenntnisse zum Klimawandel (z.B. Anstieg des Meeresspiegels, Änderung des Oberwasserabflusses) sind zu berücksichtigen. Bei Worst Case-Annahmen ist von einem nach gutachterlicher Einschätzung realistischen Ansatz auszugehen, nicht von einem besonders vorsorglichen aber völlig unrealistischen Ansatz, der Vorhabenwirkungen unverhältnismäßig überschätzt. In der Natur vorhandene Variabilitäten sind darzustellen, da vorhabenbedingte Änderungen in Ästuaren immer im Lichte natürlicher Schwankungen und naturräumlicher Veränderungen zu bewerten sind und nicht statisch wie bei Maßnahmen an Land (vgl. BVerwG, 7A17.12, Urteil vom 28.11.2017, Rn. 47).

Gem. § 12 Abs. 7 Satz 4 WaStrG sind Ausbaumaßnahmen so durchzuführen, dass mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden werden. Um diesem gesetzlichen Planungsleitsatz zu entsprechen, sind Unterlagen zu erstellen, die ein entsprechendes Hochwassertestat erlauben. Die maßgeblichen Bemessungswasserstände im Küstenschutz sind mit dem NLWKN und dem zuständigen bremischen Senat (SKUMS) abzustimmen.

Hinweise zu den Gräben / Zuwässerungsbereichen

Die Entwässerung im Einzugsbereich der Weser und deren Nebenflüssen wird in dem zu betrachtenden Gebiet durch ein teils kleinräumiges größtenteils künstlich angelegtes Gewässernetz gewährleistet. Diese Entwässerungssysteme sind durch Bauwerke wie Siele und weitere im Binnenbereich gelegene Anlagen, wie Stau- und Schütze, dem unmittelbaren Einfluss des Ausbauvorhabens entzogen. Für große Teile der Marschengebiete links und rechts der Weser dienen diese Bauwerke jedoch nicht nur der Entwässerung, sondern je nach Jahreszeit und Niederschlags- sowie sonstigen Witterungsverhältnissen, auch der Zuwässerung von Wasser aus der Weser in die Grabensysteme. Damit können ausbaubedingte Veränderungen in der Weser in die an die Zuwässerung angeschlossenen Bereiche hineinwirken. Dies betrifft insbesondere Veränderungen bei der Intrusion von Salz sowie von Schweb- und Schadstoffen. Weitere mittelbare Auswirkungen aus der Zuwässerung können auch den Sauerstoff- und Nährstoffhaushalt betreffen.

Umfang und Ausmaß der Intrusion von im Weserwasser enthaltenen Stoffen in die Zuwässerungsbereiche sind bereits im Ist-Zustand abhängig von zahlreichen variablen Randbedingungen, wie u. a. dem Oberwasserabfluss in der Weser und den Wasserführungsverhältnissen in den Zuwässerungsgebieten.

Die Steuerung der Ent- und Zuwässerung durch die zuständigen Wasser- und Bodenverbände bzw. die Landwirte vor Ort orientiert sich insbesondere an den Anforderungen der Landwirt-

schaft. Für die Entwässerung gibt es für den Jahresverlauf unterschiedlich definierte Meliorationswasserstände. Die Zuwässerung verfolgt die Auffrischung des Wasserkörpers im Hinblick auf Tränkwasserqualität sowie die Vorhaltung bestimmter Wasserstände zum Zwecke der Viehkehrung. Diese Ent- und Zuwässerungspraxis prägt die Situation in den Gräben.

Es ist zu erwarten, dass die für die Ent- und Zuwässerung maßgeblichen Randbedingungen ihrerseits unabhängig vom Weserausbau künftig Veränderungen unterliegen werden. In diesem Zusammenhang sind u. a. Klimaveränderungen und der Meeresspiegelanstieg zu nennen. Diese Veränderungen beeinflussen damit auch die Wirkungen des Ausbaus auf die Zuwässerungsverhältnisse.

Der TdV hat Umfang und Reichweite ausbaubedingter Veränderungen der Intrusion in den Zuwässerungssystemen links und rechts der Weser zu untersuchen. Gegenstand der Untersuchung sind insbesondere veränderte Salz-, Schwebstoff- und Schadstoffverhältnisse. In diesem Zusammenhang sind als mittelbare Auswirkung auch veränderte Nährstoff- und Sauerstoffverhältnisse zu nennen. Für die Untersuchungen sind realistische Worst Case-Annahmen zu Grunde zu legen. Dies gilt auch für die Entwicklung der genannten Randbedingungen, welche bereits aus anderen Gründen (wie u. a. Klimaveränderung und Meeresspiegelanstieg, Änderungen der landwirtschaftlichen Praxis bei Zu- und Entwässerung sowie der Weidehaltung) Veränderungen unterliegen.

Der TdV beabsichtigt für die Zuwässerungsgebiete links der Weser eine finanzielle Beteiligung an dem vom Land Niedersachsen geplanten Vorhaben zur Neuordnung der Zuwässerung (sog. Generalplan Wesermarsch). Das Teilprojekt 3 des Generalplans soll als erstes durchgeführt und erst danach mit dem Weserausbau begonnen werden.

Die Teilmaßnahme 3 beinhaltet einen Ausbau des vorhandenen Beckumer Sieltiefs zu einem leistungsfähigen Zuwässerungsgewässer, den Neubau eines Stufenschöpfwerks in Beckum zwischen ausgebautem Beckumer Sieltief und Butjadinger Zu- und Entwässerungskanal mit Pumpmöglichkeit in die Weser sowie den Neubau eines Anschlusses an den Butjadinger Zu- und Entwässerungskanal.

Dies hat positive Wirkungen auf die Zuwässerung weil die Entnahme dann weiter stromauf in der Schweiburg und somit in salzärmeren Gebieten erfolgt. Die Teilmaßnahme 3 bleibt Bestandteil des Vorhabens Generalplan Wesermarsch. Die Teilmaßnahme 3 ist mit dem gesamten Generalplan in Planung und Ausführung untrennbar verknüpft und kann daher nur als wasserwirtschaftliches Vorhaben, welches in Verbindung mit dem Generalplan steht, geplant und genehmigt werden. Sollte die Teilmaßnahme 3 neben den angestrebten positiven Aspekten

auch nachteilige Wirkungen haben, so sind diese in dem Verfahren zur Zulassung der Teilmaßnahme zu bewältigen.

Berücksichtigt der TdV in der Auswirkungsprognose für sein Ausbauvorhaben die positiven Wirkungen der Teilmaßnahme 3 so kann mit der Ausführung des Weserausbaus somit nur begonnen werden, wenn die Teilmaßnahme wirksam umgesetzt ist. Die Prognosen des TdV, inwieweit sich vorhabenbedingte Salzgehaltsveränderungen auf die Bewirtschaftung und damit auf die Gräben auswirken, haben demnach von einem umgesetzten Teilprojekt auszugehen. Dies ist in nachvollziehbarer Form in einem Gutachten zur Wasserwirtschaft / zu Nutzungen darzustellen. Verbleibende Wirkungen sind auch in den Umweltgutachten darzustellen.

Soweit eine ausbaubedingte Zunahme der Intrusion in die Zuwässerungssysteme links und rechts der Weser nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht ausgeschlossen werden kann, ist deren Wirkung auf die in diesem Untersuchungsrahmen behandelten Schutzgüter nach Maßgabe der bei den einzelnen Schutzgütern getroffenen Festlegungen zu untersuchen. Dabei ist der gesamte von Änderungen der Zuwässerungsverhältnisse betroffene Bereich zu betrachten.

Soweit Grabensysteme aufgrund vergleichbarer Verhältnisse einer einheitlichen (zusammenfassenden) Betrachtung zugänglich sind, kann eine gemeinsame Betrachtung und Darstellung erfolgen. Insbesondere ist eine allgemeine einzelfallbezogene Erfassung und Darstellung jedes einzelnen Grabens weder erforderlich, noch in Anbetracht regelmäßig kurzfristig zu erwartender Veränderungen der Gräben infolge Ausbau, Verlegung, Wasserstandsregulierung, Unterhaltung usw. möglich.

C.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Beim Schutzgut Menschen ist vom TdV zu untersuchen, welche Auswirkungen das Vorhaben auf den Menschen und hierbei insbesondere die menschliche Gesundheit hat. Maßgeblich sind die Aspekte Wohnen, Freizeit, Erholung, sowie der Aspekt Immissionen, der vorliegend Lärm- und Lichtauswirkungen, sowie Luftschadstoffe umfasst. Auf Grund letzterem entfällt eine eigenständige Überprüfung des Schutzgutes Luft.

Der schutzgutspezifische Betrachtungsraum umfasst zum einen nur den Bereich, wo sich die baubedingten und betriebsbedingten Vorhabenwirkungen wie Lärm, Licht und Luftschadstoffe insbesondere durch die Baggerungen auf die benannten Aspekte auswirken können. Sollten nach den Grundlagengutachten durch die Baggerungen auch Sedimente freigesetzt werden,

die sich auf die Gesundheit des Menschen oder Freizeit- und Erholungseinrichtungen auswirken können, ist dieser Aspekt mit zu betrachten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen beim Schutzgut Wasser verwiesen.

Darüber hinaus sind die anlagebedingten Veränderungen des Tidehubs und der Strömungsgeschwindigkeit in der Außen- und Unterweser auf die benannten Aspekte des Schutzguts ebenfalls zu untersuchen. Soweit gerade hinsichtlich der anlagebedingten Veränderungen Auswirkungen auf Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Stichwort Auswirkungen der Strömungsveränderungen auf Strandbäder und Verschlickungen von Strandbädern und Sportboothäfen) zu prognostizieren sind, müssen auf Grundlage der zu erstellenden BAW-Prognosen auch beim Schutzgut Menschen Aussagen getroffen werden. Die nach den Prognosen der BAW voraussichtlich von Veränderungen betroffenen Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind für die Prognosenerstellung im Rahmen des UVP-Berichtes einzubeziehen. Primär sind hierfür aber die Festlegungen beim Schutzgut Wasser, auf diese wird verwiesen.

Auswirkungen im Bereich der Zuwässerungsgräben sind hinsichtlich des Schutzgutes Menschen, aus Sicht der zuständigen Behörde bisher nicht wahrscheinlich. Sollte sich aus den Grundlagengutachten der BAW ergeben, dass eine veränderte Zuwässerung Auswirkungen auf die benannten Aspekte des Schutzgutes, insbesondere die menschliche Gesundheit in den Zuwässerungsgebieten haben kann, sind diese gutachterlich zu bewerten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Schutzgut Wasser – Zuwässerungsgebiete / Gräben – verwiesen.

Verschiedentlich wurde gefordert folgende Aspekte mit in den Untersuchungsumfang des Schutzgutes Mensch mit aufzunehmen:

- Küsten- und Hochwasserschutz, auch der außendeichs ansässigen Firmen und privater Rechte
- Beeinträchtigungen von Wohnnutzungen in Zuwässerungsarealen
- Berücksichtigung des Meeresspiegelanstiegs und der Häufung der Starkregenereignisse
- Auswirkungen auf die Landwirtschaft, sowohl in den Bereichen die häufiger überflutet werden, als auch in den Bereichen die durch eine Veränderung der Zuwässerung bzw. des Salzgehaltes des Zuwässerungswassers betroffen worden.

Diese Aspekte sind nicht dem Schutzgut Mensch zugehörig, werden aber soweit dort relevant beim Schutzgut Wasser bzw. im Rahmen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen, sowie beim Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter / Betroffenheiten Dritter mitbehandelt. Auf die dortigen Ausführungen im Untersuchungsrahmen wird verwiesen.

C.3 Tiere

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere wird nachfolgend unterschieden zwischen dem Bereich der Weser – einschließlich Nebenflüsse - und dem Bereich der Zuwässerungsgräben. Innerhalb der Ausführungen zum Weserbereich und Nebenflüsse nochmals zwischen aquatischen und terrestrischen Tierartengruppen. Soweit nachfolgend keine weitergehenden oder einschränkenden Untersuchungsinhalte und Bewertungsaspekte aufgeführt werden, gilt der in der Scoping-Unterlage vom 14.3.2022 unter Punkt 4.2 festgelegte Inhalt.

Alle Datenauswertungen, Untersuchungen müssen grundsätzlich auch für die Fachbeiträge FFH, Artenschutz, WRRL und MSRL nutzbare und für die in diesen Rechtsregimen erforderlichen Prognosen plausible Ergebnisse liefern.

C.3.1 Weserbereich und Nebenflüsse

Aquatische Teilschutzgüter

Als Indikatorgruppen für das Schutzgut Tiere im aquatischen Weserbereich sind das Zooplankton, Makrozoobenthos, Fische und Neunaugen, sowie die im Gebiet vorkommenden Meeressäuger zu betrachten.

Die erforderlichen Untersuchungsinhalte orientieren sich an den möglichen Wirkungen auf die einzelnen aquatischen Arten. Baubedingt und betriebsbedingt sind dies vor allem die Ausbau- und Unterhaltungs-baggerungen und die entsprechenden ausbau- und betriebsbedingten Umlagerungen. Anlagebedingt sind dies die hydrologischen Veränderungen und der Stofftransport (Salz und Sedimente). Zu ersteren gehören auch die Veränderungen der Strömungsgeschwindigkeiten. Wie diese Wirkungen sich auf die aquatische Fauna auswirken ist im UVP-Bericht dazustellen und zu bewerten.

Makrozoobenthos:

Hinsichtlich der vom TdV vorgesehenen projektspezifischen Erfassung des Makrozoobenthos im Bereich der Baggerstrecken und Umlagerungsstellen ist folgendes ergänzend zu den Festlegungen in der Scoping-Unterlage auszuführen:

- Der vom TdV vorgesehene Umfang von ca. 600 Greiferproben und ca. 50 Dredgeholts ist einzuhalten. Darüber hinaus gehende Probeentnahmen sind dem TdV unbenommen.
- Das Untersuchungskonzept hat unterschiedliche Probestellen im Längs- und Querschnitt der durch die Baggerungen und Umlagerungen betroffenen Weserbe-

reiche zu berücksichtigen. Dazu gehören auch die an die Bagger- und Umlagerungsflächen angrenzenden Hang- und Böschungsbereiche, soweit sie von diesen Vorhabenwirkungen betroffen sein werden. Im Rahmen dessen sind auch die unterschiedlichen Wasserbereiche abzubilden.

- Die Untersuchungsstellen müssen unterschiedliche Sedimentarten (Grob-, Mittel- Feinsand, Schlick, Hartsubstrate) und die unterschiedlichen Salinitäten im Fluss berücksichtigen.
- Die Ergebnisse der Makrozoobenthosuntersuchungen sind den betroffenen Naturschutzbehörden vorzustellen.

Inwieweit das Makrozoobenthos auch durch die anlagebedingten Veränderungen, wie z.B. Tidehubveränderungen beeinträchtigt sein kann, ist gutachterlich zu bewerten. Soweit für eine valide gutachterliche Aussage notwendig, sind hierfür auch Untersuchungen, wie z.B. eine Beprobung ausgewählter Bereiche in unterschiedlichen Wasserzonen durchzuführen. Eine Abstimmung mit den betroffenen Naturschutzbehörden wird angeregt.

Es ist eine gutachterliche Aussage zu treffen, wie sich die ausbaubedingte veränderte Zusammensetzung des Sedimentes auf das Makrozoobenthos auswirkt.

Fische

Der beim Träger des Vorhabens aus dem vorangegangenen Weserverfahren vorhandene Datenbestand zu den Fischen ist um die in der Scoping-Unterlage benannten Untersuchungen und Datenauswertungen zu aktualisieren und zu ergänzen. Bei der Erfassung des Ist-Zustandes und der Auswirkungsprognose ist das Arteninventar des gesamten den Wirkungen ausgesetzten Weserbereiches und der Nebenflüsse zu bewerten. Hierzu gehört auch der Stint. Die Bewertung der Auswirkungen auf Fische sollte eine Betrachtung der Habitate und Funktionen mit einer Darstellung der Funktionsräume, z.B. Nahrungsgebiete, Laichgebiete, Wanderrouen, Aufwuchs und Akklimatisationsräume, beinhalten.

Der TdV hat seine Baggerprozesse dahingehend zu überprüfen, ob Wirkungen hinsichtlich der Fische durch zeitliche und räumliche Optimierungen minimiert oder ausgeschlossen werden können.

Meeressäuger

Zum Arteninventar Meeressäuger gehört auch die Kegelrobbe, die im Ist-Zustand mit zu betrachten und hinsichtlich derer auch eine Auswirkungsprognose erforderlich ist.

Terrestrische Teilschutzgüter Weser

Als Indikatorgruppen für den terrestrischen Bereich der Außen- und Unterweser sind Brut- und Gastvögel, Amphibien, terrestrische Wirbellose im gesamten direkten Untersuchungsraum Weser nebst Nebenflüsse zu betrachten. Die erforderlichen Untersuchungsinhalte orientieren sich an den möglichen Wirkungen auf die einzelnen terrestrischen Arten. Für die terrestrische Fauna sind vor allem die anlagebedingten Auswirkungen von wesentlicher Bedeutung. Die Veränderung der Tidewasserstände und der Strömungsparameter können gerade im Bereich der Unteren Wümme zu nachteiligen terrestrischen Veränderungen (Stichwort Uferabbrüche) führen, die Auswirkungen auf Tierarten haben können.

Die Ermittlung des betroffenen Artenspektrums kann über eine Datenauswertung der bei den zuständigen Naturschutzbehörden und Verbänden vorhandenen Daten erfolgen. Soweit dagegen vorgebracht wurde, dass die vorhandene Datenlage lückenhaft sei und weitere Felduntersuchungen angeregt wurden, reicht grundsätzlich die vom TdV vorgesehene Auswertung der aktuellen Biotoptypenkartierung. Aus dieser kann gutachterlich abgeleitet werden, von welchem häufigen Artenspektrum im jeweiligen Biotoptyp und seiner jeweiligen räumlichen Lage auszugehen ist. Darüberhinausgehende umfassende Felduntersuchungen sind grundsätzlich nicht erforderlich. Im Einzelfall kann es geboten sein, nach Auswertung der vorhandenen aktuellsten Daten, insbesondere bei Hinweisen auf seltene Arten, sich mit der für den jeweiligen Bereich zuständigen Umweltbehörde auszutauschen, eventuell unter einer Vor-Ort-Begehung besonders sensibler Bereiche. Daran können sich spezifische Felduntersuchungen anschließen, wenn dies fachlich nachvollziehbar geboten ist. Im Streitfall ist die zuständige Behörde um Entscheidung zu bitten.

Brutvögel

Hinsichtlich der Brutvögel ist vor allem die voraussichtliche Erhöhung der Überflutungshäufigkeit von Außendeichsflächen relevant. Es sind die aktuellsten Daten der vergangenen 5 Jahre vor Abgabe des UVP-Berichts zu Grunde zu legen. Sollten aus diesem Zeitraum keine Daten verfügbar sein, können ältere Daten verwandt werden, wenn sie den aktuellen Zustand noch annähernd repräsentieren. Dies ist vom Gutachter zu begründen.

Dies gilt auch für die potenziell überflutungsgefährdeten und für das Schutzgut hochwertigen Bereiche (z. B. Strohauser Vorländer). Diese Bereiche werden aufgrund ihrer Hochwertigkeit z. B. im Zuge von Natura 2000-Erfassungen bereits regelmäßig untersucht, so dass davon ausgegangen werden kann, dass aktuelle Daten von Dritten in diesen Bereichen ausreichend zur Verfügung stehen, um die Auswirkungen einzuschätzen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Fachbeitrag FFH unter E.1 verwiesen.

Gastvögel

Es ist eine gutachterliche Aussage dazu zu treffen, ob wegen schneller / höher auflaufendem Hochwasser sich die Nutzungszeiten von Hochwasserrastplätzen relevanter Gastvögel verkleinern werden.

Amphibien und terrestrische Wirbellose

Da die Datenlage zu den Amphibien und terrestrischen Wirbellosen nicht umfassend ist, hat sich der TdV mit den jeweiligen Umweltbehörden dahingehend auszutauschen, welche von anlagebedingten Wirkungen besonders betroffenen Bereiche, hinsichtlich der Indikatorgruppe der Amphibien und der terrestrischen Wirbellosen als repräsentative Bereiche besonderer Betrachtung erfordern. Hierbei stehen insbesondere die Bereiche im Fokus, die von Wasserstandsänderungen, Grundwasserstandsänderungen bzw. von einer Zunahme der Salinität im jeweiligen Bereich betroffen sein können. Eine erste Plausibilisierung kann über die Biotoptypenkartierung und das daraus abgeleitete Artenspektrum erfolgen. Sollte der Austausch nicht zu zielführenden Ergebnissen führen, ist im Zweifelsfall die zuständige Behörde um Entscheidung zu bitten.

C.3.2 Zuwässerungsbereiche

Auch bezüglich des Schutzgutes Tiere in den Zuwässerungsbereichen kommt es maßgeblich auf die Ergebnisse der wasserbaulichen Systemanalyse an, insoweit wird auf die Ausführungen beim Schutzgut Wasser verwiesen. Die Teilmaßnahme 3 des Generalplanes Wesermarsch ist wie dort dargelegt zu berücksichtigen.

Das zu untersuchende Tierartenspektrum in den Zuwässerungsbereichen kann nach derzeitiger Beurteilung ausreichend durch die vom TdV in der Scoping-Unterlage vorgeschlagene Vorgehensweise – Abfrage und Auswertung aktueller Daten und Literaturlauswertung – ermittelt werden. Die dort aufgeführten Arten sind zu Grunde zu legen. Es ist zusätzlich dazu zu klären, ob auch der Fischotter in den Zuwässerungsbereichen vorkommt. Ebenso wie Großmuschelvorkommen, Schlammpeitzger, Bitterling, Steinbeißer und schützenswerte Schnecken. Hierfür sind in einem ersten Schritt die Landkreise und die Naturschutzbehörden hinsichtlich vorhandener Daten abzufragen. Ebenso ist eine Erfragung bei den örtlichen Naturschutzverbänden und sonstigen Wissensträgern zu möglichen relevanten Tierarten durchzuführen. Bei der Auswertung der Daten ist auf Plausibilisierungen möglicher Vorkommen zu achten. Erkenntnisse die sich aus den Ermittlungen zum Schutzgut Pflanzen in den Zuwässerungsbereichen ergeben, sind zu berücksichtigen, wenn daraus Rückschlüsse auf das vorhan-

dene Tierartensprektrum in den Zuwässerungsbereichen getroffen werden können. Weitergehende Felduntersuchungen zur Erfassung des Ist-Zustandes sind zunächst nicht durchzuführen.

Sollte sich aus der oben dargestellten Analyse der vorhabenbedingten Veränderungen in den Zuwässerungsbereichen ergeben, dass von einer sich auf das Arteninventar auswirkenden Veränderung, sowohl der Salzgehalte, als auch der Schadstoffbelastungen auszugehen ist, ist eine gutachterliche Vorabschätzung vorzunehmen, wie sich die dargestellten Veränderungen auf das nach der vorliegenden Datenauswertung vorhandene Arteninventar auswirken werden. Diese Vorabschätzung sollte in der AG Naturschutz vorgestellt werden. Sollten sich aus der Vorabschätzung Veränderungen in einem nicht unwesentlichen Maße ergeben, dann ist vom TdV in Zusammenarbeit mit den von den Veränderungen betroffenen Naturschutzbehörden ein Konzept möglicher Felduntersuchungen zu entwickeln, um das Arteninventar in diesen Bereichen konkreter zu ermitteln. Dieses Konzept ist der für den Untersuchungsrahmen zuständigen Behörde vorzulegen. Diese wird dann den Untersuchungsrahmen ergänzen. Im Falle der Nichteinigkeit mit den zuständigen Naturschutzbehörden entscheidet die für den Untersuchungsrahmen zuständige Behörde.

Die Auswirkungsprognose ist entsprechend der Ergebnisse zum Arteninventar vorzunehmen.

Ob weitergehende Untersuchungen, insbesondere zu Auswirkungen vorhabenbedingter Zunahmen von Schadstoffbelastungen in den Gräben, erforderlich sind, kann erst festgelegt werden, wenn die oben dargestellten Untersuchungen abgeschlossen sind und von einer vorhabenbedingten relevanten Änderung der Verhältnisse in den Gräben auszugehen ist. Für diesen Fall wird der Untersuchungsrahmen ergänzt werden.

C.4 Schutzgut Pflanzen

Soweit nachfolgend keine weitergehenden oder einschränkenden Untersuchungsinhalte und Bewertungsaspekte aufgeführt werden, gilt der in der Scoping-Unterlage vom 14.3.2022 unter Punkt 4.3 festgelegte Inhalt.

Phytoplankton/Mikrophytobenthos

Hinsichtlich des Phytoplankton und des Mikrophytobenthos wird die in der Scoping-Unterlage vorgeschlagene Vorgehensweise zur Erfassung des Ist-Zustandes und der Bewertung sowohl was den eigentlichen Weserbereich, als auch die Zuwässerungsgebiete betrifft, geteilt. Weitergehende Untersuchungsgebote und Betrachtungen von Wirkungen für die Auswirkungsprognose sind nicht erforderlich.

Biotoptypen

- (1) Hinsichtlich des eigentlichen Weserbereiches ist für die eulitoralen und terrestrischen Biotoptypen eine projektspezifische Biotoptypenkartierung durchzuführen, die sowohl die Deichvorländer, als auch die Nebenflüsse (Lesum, Teilbereiche der Hamme und Wümme, Einmündungsbereich der Ochtum in die Weser, sowie Wörpe) umfasst. Hierbei soll die beim TdV vorhandene Kartierung aus 2015 anhand Feldkontrollen und Feldkartierungen unter Zuhilfenahme von Luftbildern aus dem Jahr 2020 aktualisiert werden.
- (2) Darüber hinaus ist eine Datenabfrage bei den zuständigen Landkreisen durchzuführen und Daten aus anderen das Gebiet betreffende Untersuchungen sollen hinzugenommen werden. Auf die Festlegungen im Scoping-Unterlage unter 4.3.2 wird verwiesen. Die in den Stellungnahmen zum Scoping-Unterlage und im Scoping-Termin selber geäußerten Hinweise auf konkrete Biotope sind zu berücksichtigen.
- (3) Die Ergebnisse der Kartierung sind sowohl in der Drachenfels-Nomenklatur als auch im System nach BKompV darzustellen und müssen GIS-unterstützt aufgearbeitet werden. Auf Konsistenz der beiden Nomenklaturen ist zu achten, bei Widersprüchen oder Unklarheiten sind die Ergebnisse zu begründen.
- (4) Sollten im Rahmen der vorzunehmenden Biotoptypenkartierung, als auch der Biotoptypenkartierung 2015 oder sonstiger auszuwertender Daten nach nationalem und / oder europäischem Recht als gefährdet eingeordnete Pflanzenarten oder Biotoptypen gefunden werden / worden sein, sind diese in den Unterlagen besonders kenntlich zu machen. Die Ergebnisse müssen auch für die FFH-Verträglichkeitsprüfung, die Prüfung des Artenschutzes, der WRRL und der MSRL in geeigneter Art und Weise Aussagen zulassen.
- (5) Auch auf den Kompensations- und Kohärenzflächen sind Biotoptypkartierungen durchzuführen. Einige dieser Fläche wurden schon im Rahmen des vorangegangenen Weserverfahrens, welches 2021 eingestellt wurde, in den Jahren 2004 bis 2006 hinsichtlich ihres Ausgangszustandes bewertet. Diese Bewertung ist in die aktuelle Bewertung zu übernehmen, dies gilt sowohl hinsichtlich der Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen schon umgesetzt wurden, als auch für die Flächen, die nur gesichert wurden. Insbesondere ist zu untersuchen, ob sich auf den Kompensations- und Kohärenzflächen Biotope nach § 30 BNatSchG angesiedelt haben. Sollte dies der Fall sein, dann

ist diese Höherwertigkeit anrechenbar. Sollte im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen es aber zu einer Zerstörung oder Beschädigung dieser Biotope kommen, dann ist dies negativ zu berücksichtigen.

- (6) Die Kartierung hat auch die vorhandenen eulitoralen Makrophyten zu benennen. Hinsichtlich des eulitoralen Seegrases ist auf Daten der Nationalparkverwaltung und des NLWKN zurückzugreifen.
- (7) Hinsichtlich der aquatischen Biotoptypen, die nicht von der benannten Biotoptypkartierung umfasst sind, hat in der Unterweser eine Klassifizierung der vorhandenen Biopausstattung anhand der vorhandenen Salinitätszonen und dem vorhandenen Ausbauzustand stattzufinden. In der Außenweser hat dies unter Zuhilfenahme des Digitalen Geländemodells DGM zu erfolgen. Zusätzlich sind die mit Hilfe der Verkehrspeilungen vorgenommenen Sedimentauswertungen des TdV heranzuziehen und auszuwerten, soweit diese Peilungen Rückschlüsse auf das Sedimentinventar erlauben. Bei der Nationalparkverwaltung und dem NLWKN vorhandene Daten sind zusätzlich zu nutzen.
- (8) Ob dieses Vorgehen zur Erfassung der aquatischen § 30 BNatSchG-Biotope ausreichend ist, kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden. Dies hängt von den mit den dargestellten Methoden erzielten Ergebnissen und insbesondere von der daran anschließenden Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen ab. Nachzeitigem Informationsstand erscheinen diese aber ausreichend. Der TdV hat daher eine Vorabschätzung diesen Aspekt betreffend nach Erfassung des Ist-Zustandes abzugeben, die dem NLWKN und der Nationalparkverwaltung vorzulegen ist. Sollten von diesen weitergehende Forderungen gestellt werden, sind sie der zuständigen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.
- (9) Im Rahmen der Bewertung im UVP-Bericht sind auch Aussagen dazu zu treffen, ob vorhabenbedingt tidewasserbeeinflusste Süßwasserlebensräume negativ beeinflusst werden.
- (10) Hinsichtlich der Zuwässerungsbereiche ist in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen folgendermaßen schrittweise vorzugehen, im Übrigen wird auf die Hinweise zu den Zuwässerungsgebieten beim Schutzgut Wasser verwiesen:
 - Abfrage bei den Unteren Naturschutzbehörden zu in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen naturschutzfachlich wertvollen Abschnitten an Gräben, bei denen Zuwässerung aus der Weser erfolgt und die von einer Zunahme der Salzintrusion betroffen sein

werden. Hierbei sind auch Informationen einzuholen, die die angrenzende Weidebewirtschaftung (Bezäunung) und die für den jeweiligen Graben vorgenommene Grabenberäumung (Rhythmus der Beräumung, Methodik der Beräumung) betrifft. Die vor Ort ansässigen Naturschutzverbände sind ebenfalls um Auskunft in diesem Rahmen zu bitten.

- Analyse von vorhandenen Luftbildern bzgl. der Struktur der von der Zuwässerung betroffenen Gräben. Sollte der vorhandene Bestand an Luftbildern den betroffenen Bereich nicht ausreichend abbilden, hat der TdV selber Luftbilder der entsprechenden Bereiche zu fertigen und auszuwerten.
- Daran anschließend sind diese Gräben anhand der vorgelegten Daten und der Luftbilder nach ihren jeweiligen Ausstattungen zu klassifizieren. Hierbei sind auch Gesichtspunkte wie Einzäunung der angrenzenden Weideflächen, Beweidung der Gräben durch Weidetiere und Frequenzen von Grabenräumungen, soweit dies aus den vorliegenden Daten und Luftbildern unter Berücksichtigung der Jahreszeiten ersichtlich ist, einzubeziehen.
- Mit den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden sind daran anschließend repräsentative Bereiche festzulegen, die dann einer gezielten Biotop-Kartierung unterliegen. Hierzu ist es erforderlich, dass in der wasserbaulichen Systemanalyse differenziertere Aussagen zur Zuwässerung und insbesondere zum Hineinwirken der Salzintrusion in die Grabenbereiche (unter Berücksichtigung der Teilmaßnahme 3 des Generalplanes Wesermarsch) erfolgen. Im Falle der Nichteinigung auf repräsentative Bereiche ist eine Entscheidung der für die Festlegung des Untersuchungsrahmens zuständigen Behörde einzuholen.
- Sollten durch die Angaben der Naturschutzbehörden oder durch die vor Ort ansässigen Naturschutzverbände nach nationalem oder europäischem Recht als gefährdet eingetragene Pflanzenarten oder Biotoptypen konkret benannt worden sein, ist folgendermaßen vorzugehen: In den Bereichen, wo von einer relevanten vorhabenbedingt veränderten Salzintrusion in die Gräben, nebst einer sich dann anschließenden veränderten Biotop- und Artenausstattung, auszugehen ist, ist ein Vorkommen dieser gefährdeten Arten und Biotoptypen durch Felduntersuchungen konkret zu ermitteln. Im UVP-Bericht sind diese, insbesondere die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope, besonders kenntlich zu machen.

C.5 Schutzgut Biologische Vielfalt

Das Schutzgut Biologische Vielfalt ist als eigenständiges / separates Schutzgut darzustellen und zu bewerten. Die in der Scoping-Unterlage dargestellte Vorgehensweise zur Erfassung

des Ist-Zustandes und Methodik zur Bewertung wird geteilt und als ausreichend bewertet. Dies gilt auch hinsichtlich der vorhabenbedingten Veränderungen in den Zuwässerungsgräben.

C.6 Schutzgut Fläche

Das durch die UVPG Änderungen 2017 eingeführte Schutzgut Fläche umfasst nach den bestehenden Regelungen ausschließlich Flächen, die durch Bebauung überformt werden. Eine solche findet sowohl durch die Außenweser-, als auch Unterweseranpassung nicht statt. Eine darüber hinaus gehende Betrachtung ist im UVP-Bericht nicht erforderlich.

C.7 Schutzgut Boden

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Boden ist die Abgrenzung zum Wasser in Abweichung zum Leitfaden UVP unter Berücksichtigung der Tide beim mittleren Tideniedrigwasser anzusetzen. Darunterliegende Böden werden beim Schutzgut Wasser – Sediment betrachtet. Die in der Scoping-Unterlage vorgeschlagene Vorgehensweise bei der Erfassung des Schutzgutes und der Bewertung wird geteilt. Eigene Felduntersuchungen sind nicht erforderlich.

C.8 Schutzgut Luft

Hinsichtlich des Schutzgutes Luft erfolgt keine gesonderte Betrachtung. Die vorhabenbedingten Auswirkungen durch mögliche Luftbeeinträchtigungen durch den Baggerverkehr und eventuelle zusätzliche schiffbedingte Beeinträchtigungen werden beim Schutzgut Mensch – Teilaspekt Luftimmissionen behandelt.

C.9 Schutzgut Klima

Beim Schutzgut Klima ist zu untersuchen, welche Auswirkungen das Vorhaben auf die klimatischen Verhältnisse haben wird. Dies umfasst vorrangig die Frage, ob sich vorhabenbedingt die klimatischen Verhältnisse vor Ort verändern werden und ob dies Auswirkungen auf die klimaschutzrelevanten Ökosysteme, wie z.B. Treibhausgassenken haben wird. Dafür ist die in der Scoping-Unterlage des TdV vorgeschlagene Vorgehensweise, betreffend die Erfassung des Ist-Zustandes, die Einordnung der relevanten Auswirkungspfade und die Methodik der Bewertung, ausreichend. Insbesondere ist nach derzeitiger Prognose eine Betrachtung des Schutzgutes Klima bzgl. der Zuwässerungsgebiete nicht erforderlich, da auch eine ggf. veränderte Salzintrusion in den Zuwässerungsgebieten keine Auswirkungen auf das Klima im oben genannten Sinne haben wird. Sollten sich die vorläufigen Prognosen auf Grund der weiteren Untersuchungen nicht bestätigen, ist der Untersuchungsrahmen diesbezüglich in Abstimmung mit der GDWS zu erweitern.

Die Berücksichtigung des Klimawandels und wie sich dieser nach den wahrscheinlichsten Prognosen auf die einzelnen Schutzgüter auswirken wird, erfolgt einerseits bei der Nullvariante, andererseits auch bei der Betrachtung wie sich das Vorhaben auf jedes einzelne Schutzgut unter Berücksichtigung des Klimawandels auswirken wird.

§ 13 Abs. 1 S. 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben, bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. § 1 KGS bestimmt als Gesetzeszweck die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele und die Einhaltung europäischer Zielvorgaben. Als Klimaschutzziel wird in § 3 KGS die schrittweise Minderung der Treibhausgasemissionen zur Erreichung einer Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 und zur Erreichung negativer Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050, jeweils im Vergleich zum Jahr 1990, bestimmt. Korrespondierend damit bestimmt § 16 Abs. 4 UVPG, dass sich der Inhalt und Umfang des UVP-Berichts nach den für das jeweilige Vorhaben maßgeblichen Rechtsvorschriften bestimmt; nach Anlage 4 Ziff. 4 des UVPG soll die Darstellung der Umweltauswirkungen den Umweltschutzziele Rechnung tragen, die nach den Rechtsvorschriften für die Zulassungsentscheidung maßgeblich sind. Nach § 16 Abs. 3 i.V.m. Anlage 4 Ziff. 4 b) des UVPG soll ggf. angegeben werden, ob es vorhabenbedingt zu Veränderungen des Klimas z.B. durch Treibhausgasemissionen kommen kann. Vor diesem Hintergrund hat der TdV im UVP-Bericht darzustellen, ob es vorhabenbedingt zu relevanten veränderten Treibhausgasemissionen kommen kann und welchen Einfluss dies auf die Erfüllung der Klimaschutzziele des § 3 KGS haben könnte. Zu betrachten sind zum einen die Emissionen der für den Ausbau und die künftige Unterhaltung der Fahrrinne benötigten Baggerfahrzeuge. Zum anderen ist zu betrachten, wie sich der vorhabenbedingt verändernde Schiffsverkehr auf der ausgebauten Strecke hinsichtlich der Anzahl und Größe der Schiffe in der Bilanz auf die Menge der Emissionen auswirken wird. Zu prüfen ist auch, ob mit Blick auf die Gesamtbilanz ggf. vorhabenbedingte Strömungsänderungen in der Fahrrinne relevante Auswirkungen auf Emissionen der Schifffahrt auf der Weser haben können.

C.10 Schutzgut Landschaft

Beim Schutzgut Landschaft sind sowohl der eigentliche Weserbereich als auch die Zuwasserungsbereiche, die von der vorhabenbedingten Salzintrusion betroffen sind, zu betrachten. Felduntersuchungen sind nicht erforderlich. Die aktuellsten Daten sind, wie in der Scoping-Unterlage dargestellt, auszuwerten. Weitere Ergänzungen sind nicht erforderlich.

C.11 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter

Der TdV hat, entsprechend der in der Scoping-Unterlage vorgeschlagenen Vorgehensweise, die Auswirkungen des Vorhabens im direkten Weserbereich auf Kultur- und sonstige Sachgüter zu betrachten und zu bewerten. Die vorhandenen Datengrundlagen sind entsprechend des Vorschlages zu aktualisieren.

Bei der vorgesehenen Abfrage des Bestands an Bau- und Bodendenkmalen sowie archäologischen Fundstellen bei den zuständigen Stellen der Länder Niedersachsen und Bremen hat der TdV auch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (Referat 34) als oberste Denkmalschutzbehörde im Hinblick auf dessen Zuständigkeit für den Denkmalschutz im Bereich der Bundeswasserstraßen nach § 20 Abs. 1 Satz 2 NDSchG zu kontaktieren.

Die in der Scoping-Unterlage dargelegte (vorläufige) Einschätzung des TdV, eine Betrachtung der Teilbereiche, in denen mögliche Salzintrusionen in die Zuwässerungsgebiete rechts und links der Weser erfolgen, könne unterbleiben, da relevante Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter von vornherein ausgeschlossen werden könnten, ist näher zu begründen (vgl. dazu die Ausführungen beim Schutzgut Wasser – Vorbemerkung zu den Gräben / Zuwässerungsbereichen). Soweit relevante Veränderungen der Intrusion von Salz sowie von Schweb- und Schadstoffen in die Zuwässerungsgebiete nicht ausgeschlossen werden können, ist zu betrachten, inwieweit die Gebiete dadurch in ihrer traditionellen Funktion als Weidelandschaft beeinträchtigt werden. Zu betrachten ist auch eine Beeinträchtigung von Vordeichflächen in ihrer traditionellen Funktion als Weidelandschaft durch vorhabenbedingt häufigere Überflutungen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eventuelle, rein wirtschaftliche Betroffenheiten einzelner landwirtschaftlicher Betriebe nicht von diesem Schutzgut erfasst werden (siehe dazu die Ausführungen im Kapitel F).

Soweit im Scoping-Termin im Zusammenhang mit dem Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter auf „das Leben an der Weser im Allgemeinen mit seiner Lebensqualität, Strand Badestellen“ und die Belange der „Hobbylandwirte“ und „passionierten Freizeitfischer“, insbesondere in Budjadingen und der Wesermarsch, hingewiesen wurde, ist das nicht Gegenstand der Untersuchung zum Schutzgut kulturelles Erbe. Im Rahmen der Betrachtung zum Schutzgut Menschen werden unter anderem bau-, anlage-, und betriebsbedingte Umweltauswirkungen bezüglich der Aspekte „Wohnen, Freizeit/Erholung“ untersucht.

Soweit im Scoping-Termin auf mögliche vorhabenbedingte Wirkungen auf bedrohte Fischarten wie Schlammpeitzger, Bitterling, Steinbeißer hingewiesen wurde, deren Bestände Bestandteil des kulturellen Erbes der Region seien, wird auf das Schutzgut Tiere / Fische verwiesen.

Die Frage, ob der Begriff des Schutzguts kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter darüber hinaus weiter zu fassen ist als vom TdV unter Hinweis auf die Anlage 4 des UVP-Leitfadens des BMDV (Bericht Fachliche Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen bei Umweltverträglichkeitsprüfungen an Bundeswasserstraßen, BFG-Bericht 2072, 19.1.2022) bisher getan, kann dahingestellt bleiben. Bezüglich der in schriftlichen Stellungnahmen und mündlich im Scoping-Termin in diesem Zusammenhang gegebenen Hinweise auf mögliche weitere Betroffenheiten und die Forderung nach deren Bewertung wird auf das Kapitel F verwiesen.

C.12 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im UVP-Bericht sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, wie im Leitfaden Umweltverträglichkeitsprüfung dargelegt, als eigenständiges Schutzgut (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG) separat darzulegen und zu bewerten. Eine tabellarische Darstellung, wie in der Scoping-Unterlage aufgeführt, ist sinnvoll.

D. Festlegungen zu den Fachbeiträgen

Nach § 15 Abs. 1 S. 2 UVPG kann sich die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen auch auf weitere Gesichtspunkte des Verfahrens, insbesondere die Einholung von Sachverständigengutachten erstrecken.

Der TdV hat daher neben dem Vorschlag zum Untersuchungsrahmen und den für den UVP-Bericht erforderlichen Angaben in seiner Scoping-Unterlage vom 14.3.2022 auch einen Vorschlag der nachstehend aufgeführten naturschutz- und wasserrechtlichen Fachbeiträge gemacht, die den Planunterlagen beigelegt werden müssen.

Es wird empfohlen, hinsichtlich der hierfür zu erhebenden Daten in engem Kontakt mit den Naturschutzfachbehörden zu treten und wenn möglich auch die Ergebnisse mit diesen zu besprechen.

In den jeweiligen Fachbeiträgen und ggf. in eigenständigen Kapiteln der Antragsunterlagen sind auch Aussagen zu den im Gebiet vorkommenden Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und einer eventuellen Verbotserwirklichung zu treffen. Die Unterlagen müssen darüber hinaus eine Bewertung erlauben, ob es zu einer Beeinträchtigung des UNESCO Weltnaturerbes Wattenmeer kommen kann. Ebenfalls sind Aussagen zu treffen, ob gesetzlich geschützte Biotop betroffen sind.

D. 1 FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

(1) Da es sich sowohl beim Vorhaben Anpassung der Unterweser (Nord) als auch beim Vorhaben Außenweseranpassung um Projekte im Sinne des § 34 BNatSchG bzw. der FFH-Richtlinie handelt, hat der Träger des Vorhabens für beide Vorhaben gesondert eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vorzulegen, die die Vorhaben einzeln und kumulierend mit anderen Projekten, insbesondere mit der Anpassung des jeweilig anderen Vorhabens zu betrachten hat. Hierfür ist der Leitfaden der WSV zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen anzuwenden. Abweichungen hiervon sind kenntlich zu machen.

(2) Die Untersuchung hat zu allen im Untersuchungsgebiet liegenden FFH-Gebieten Aussagen zu treffen. Dies betrifft auch die FFH-Gebiete, wo sich durch die Zuwässerung Auswirkungen ergeben können. Darüber hinaus betrifft dies auch außerhalb des Untersuchungsgebiets liegende FFH-Gebiete, wenn Auswirkungen auf die dort laichenden Wanderfische, die die Weser

durchqueren, nicht von vorne herein auszuschließen sind. Hierbei sind die aktuellsten Schutzgebietsverordnungen und Managementpläne, einschließlich kartographischer Grundlagen, zu Grunde zu legen. Sollten diese nicht vorliegen, sind maßgeblich die sogenannten Standarddatenbögen. Auf Widersprüche zwischen Standarddatenbögen und Schutzgebietsverordnungen ist in der Untersuchung hinzuweisen.

(3) Hinsichtlich der von den Baggerungen und Verklappungen betroffenen aquatischen FFH-Gebieten ist eine FFH-Vorprüfung nicht erforderlich. Ebenso gilt dies für Gebiete, die wahrscheinlich von deutlichen Veränderungen des Tideverhaltens betroffen sein werden. Diese Gebiete können direkt einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung unterzogen werden. Für die übrigen ist eine FFH-Vorprüfung erforderlich.

(4) Sowohl für die FFH-Vorprüfung, als auch für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sind, zusätzlich zu den für Arten und Lebensräumen vorhandenen Daten aus dem UVP-Bericht, weitere vorhandene externe Quellen (Daten und sonstige Fachliteratur) heranzuziehen und auszuwerten. Hinsichtlich der FFH-Art Finte wird auf die beim Schutzgut Tiere in der Scoping-Unterlage benannten Untersuchungen verwiesen. Hinsichtlich der FFH-Lebensraumtypen, sowohl im eigentlichen Weserbereich, als auch bzgl. des Bereiches der Zuwässerung, wird auf die Festlegungen beim Schutzgut Pflanzen in der Scoping-Unterlage und dem vorliegenden Untersuchungsrahmen verwiesen.

(5) Soweit die Grundlagengutachten der wasserbaulichen Systemanalyse zu dem Ergebnis kommen, dass Außendeichsflächen vorhabenbedingt häufiger überflutet werden, ist, wenn in diesen Bereichen FFH- oder VS-Gebiete gegeben sind, zu überprüfen, ob es durch die Überflutungshäufigkeitszunahme zu einem Verlust von Fortpflanzungshabitaten von Wiesenlimikolen kommen wird. Dies betrifft sowohl die Frage, ob es hier zu direkten überflutungsbedingten Verlusten kommen kann, als auch die Frage, ob die Zunahme der Überflutungshäufigkeit zu indirekten Verlusten durch Habitatveränderungen führen kann (z.B. auf Grund der Aufgabe landwirtschaftlicher Nutzung / veränderter Managementplanung oder veränderter Artenzusammensetzung). Sollte für diese VS-Gebiete keine jährlichen Daten aus Brutvogelkartierungen oder Monitoringergebnissen Dritter vorliegen – die Daten sind bei den Naturschutzbehörden abzufragen –, sind für die von den Überflutungshäufigkeiten und Habitatveränderungen betroffenen FFH- / VS-Gebiete durch den TdV Brutvogelkartierungen durchzuführen.

(6) Explizite Untersuchungen der Fischart Stint sind nicht erforderlich. Der Stint ist keine FFH-Art, sondern lediglich als charakteristische Art im LRT 1130 Ästuar zu berücksichtigen. Die hierfür erforderlichen Aussagen sind mit den für den UVP-Bericht durchzuführenden Untersuchungen und Ergebnissen leistbar.

(7) Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung hat Aussagen zu möglichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu enthalten, die erhebliche Beeinträchtigungen verhindern. Diese sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu begründen.

(8) Sollte die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung des jeweiligen Gebietes zu dem Ergebnis kommen, dass Vorhabenauswirkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, sind für eine von der zuständigen Behörde oder dem Gesetzgeber zu treffende Abweichungsentscheidung gutachterliche Grundaussagen zu treffen, insbesondere dazu was das Ausmaß der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der betreffenden Gebiete betrifft und wie hierdurch die Integrität des Gebietes betroffen ist. Hierfür ist die vollständige Erfassung und Dokumentation des Maßes der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen in qualitativer und quantitativer Hinsicht erforderlich.

(9) Bei Erforderlichkeit sind sodann entsprechende Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu konzipieren und darzulegen, wie diese zur Sicherung des FFH-Kohärenznetzes beitragen. Hinsichtlich des Kohärenzbedarfes für den LRT 1130 „Ästuarien“ ist das für die Elbe entwickelte Modell angepasst auf die jeweiligen Spezifika des Weserästuars anzuwenden. Sollte sich diese Konzeption ändern, ist die zuständige Behörde frühzeitig zu informieren und um Entscheidung des weiteren Vorgehens zu bitten. Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen haben Teil des Gesamtkonzeptes LBP zu werden.

Kohärenzmaßnahmen dürfen nicht mit den sogenannten Sowieso-Maßnahmen der für das Management der Gebiete vorgesehenen Maßnahmen kollidieren. Insoweit ist die Maßnahmenplanung für die einzelnen Gebiete zu betrachten.

(10) Ebenfalls bei Erforderlichkeit müssen die eingereichten Unterlagen Angaben darüber enthalten, die das zwingende öffentliche Interesse an dem Vorhaben belegen, damit die Planfeststellungsbehörde bzw. der Gesetzgeber in die Lage versetzt wird, die erforderliche Abweichungsprüfung durchzuführen.

D.2 Fachbeitrag Artenschutz

(1) Der TdV hat einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu erstellen, der zu überprüfen hat, ob es zu vorhabenbedingten Verwirklichungen der artenschutzrechtlich relevanten Verbote der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird. Der Leitfaden der WSV zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen ist anzuwenden. Abweichungen hiervon sind kenntlich zu machen.

(2) Betrachtungsraum ist das Untersuchungsgebiet des UVP-Berichts. Dieser umfasst sowohl den Weserbereich einschließlich Nebenflüsse als auch den Zuwässerungsbereich.

(3) Die Prüfung hat grundsätzlich einzelartbezogen zu erfolgen. Arten können in der Vorprüfung dann zusammengefasst werden, wenn vergleichbare Habitatansprüche und vergleichbare Empfindlichkeiten gegeben sind und einzelartbezogene Aussagen damit getroffen werden können. Sollte die Vorprüfung ergeben, dass Arten von den Verboten betroffen sein können, ist eine einzelartspezifische Aussage zu treffen.

(4) Zusätzlich zu den für die einzelnen Arten vorhandenen Daten aus dem UVP-Bericht sind weitere vorhandene Daten aus externen Quellen (Daten und sonstige Fachliteratur) heranzuziehen und auszuwerten – die im Kapitel 6 der Scoping-Unterlage benannten Daten sind einzubeziehen. Bei aufgrund der Datenlage nicht genau zu verortenden Vorkommen hat die Prüfung anhand bekannter Verbreitungsgebiete oder anhand von vorhandenen Habitaten, die die Lebensraumsprüche der entsprechenden Art erfüllen, zu erfolgen. Wenn nötig ist ein realistischer Worst Case hinsichtlich einer Beeinträchtigung anzunehmen.

(5) Hinsichtlich der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie Fledermäuse, Fischotter sind klarstellende Aussagen zu treffen.

(6) Sollte sich im Rahmen der Erstellung des UVP-Berichts herausstellen, dass Hochwasserastplätze für Gastvögel ausbaubedingt nur noch eingeschränkt bzw. verkürzt nutzbar sind, sind die betroffenen Gastvogelarten zusätzlich im Fachbeitrag Artenschutz zu betrachten.

(7) Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, CEF- oder FES-Maßnahmen sind im Fachbeitrag darzustellen und in den LBP aufzunehmen. Diese sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu plausibilisieren.

D.3 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Für den Fachbeitrag WRRL ist der Leitfaden zur Erstellung des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bei Vorhaben der WSV an Bundeswasserstraßen in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten. Abweichungen hiervon sind kenntlich zu machen und zu begründen. Die Umlagerungsstellen und deren Beschickung aus Ausbau- und Unterhaltungsbaggerungen sind ebenso zu betrachten, wie der Verbleib der verbrachten Baggermengen nach der Umlagerung. Die Betrachtung der im Rahmen der künftigen Unterhaltung zu erwartenden Umlagerung berücksichtigt auch die künftig regelmäßig stattfindenden Untersuchungen nach GÜBAK/GEBAK. Konkretisierungen der Maßnahmenplanung und Maßnahmenumsetzung auf der Grundlage des aktuellen Maßnahmenprogramms gem. § 82 WHG sind zu beachten.

Für die oben beim Schutzgut Wasser behandelten Zuwässerungssysteme links und rechts der Weser gelten die dort dargelegten Maßgaben auch für den Fachbeitrag WRRL. Zwar unterliegen die dem System zugehörigen Gräben nicht der EU-Berichtspflicht nach WRRL und der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung nach den §§ 82 ff. WHG, da sie keinem Wasserkörper im Sinne des § 3 Nr. 6. WHG und keiner Flussgebietseinheit im Sinne des § 3 Nr. 15. WHG angehören, jedoch gelten die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 ff. WHG auch für sonstige oberirdische Gewässer. Ausgehend von der festgelegten Untersuchung ausbaubedingter Veränderungen der Intrusion in den Zuwässerungssystemen links und rechts der Weser sind daher im Falle wahrscheinlicher Veränderungen diese Systeme in die WRRL-Betrachtung einzubeziehen.

Soweit Grabensysteme aufgrund vergleichbarer Verhältnisse einer einheitlichen (zusammenfassenden) Betrachtung zugänglich sind, kann eine gemeinsame Betrachtung und Darstellung erfolgen. Insbesondere ist eine allgemeine einzelfallbezogene Erfassung und Darstellung jedes einzelnen Grabens weder erforderlich, noch in Anbetracht regelmäßig kurzfristig zu erwartender Veränderungen der Gräben infolge Ausbau, Verlegung, Wasserstandsregulierung, Unterhaltung usw. möglich.

D.4 Fachbeitrag Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)

Zur Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie existiert derzeit (noch) kein Leitfaden der WSV. Da aber angestrebt ist, diesen zu erstellen, ist dieser ebenfalls anzuwenden, wenn er vor Übersendung der Planunterlagen an die zuständige Behörde eingeführt wurde. Abweichungen hiervon sind dann kenntlich zu machen und zu begründen. Die Umlagerungsstellen und deren Beschickung aus Ausbau- und Unterhaltungsbaggerungen sind ebenso zu betrachten, wie der Verbleib der verbrachten Baggermengen nach der Umlagerung. Die Betrachtung der im Rahmen der künftigen Unterhaltung zu erwartenden Umlagerung berücksichtigt auch die künftig regelmäßig stattfindenden Untersuchungen nach GÜBAK/GEBAK.

D.5 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

(1) Für die Erstellung des LBP ist die Bundeskompensationsverordnung (BKompV) zu Grunde zu legen.

(2) Zum Landschaftspflegerischen Begleitplan unter Berücksichtigung der BKompV existiert derzeit kein Leitfaden der WSV. Da aber angestrebt ist, diesen zu erstellen, findet dieser, wenn er vor Übersendung der Planunterlagen an die zuständige Behörde erlassen wurde, ebenfalls Anwendung. Abweichungen hiervon sind dann kenntlich zu machen.

(3) Im UVP-Bericht sind die Biotoptypen sowohl nach Drachenfels, als auch nach BKompV darzustellen, für den LBP sind die Festlegungen nach BKompV maßgeblich. Auf Konsistenz der Ergebnisse ist zu achten. Ein Austausch über die Ergebnisse im Rahmen der AG Naturschutz wird angeregt. Soweit möglich sind bzgl. der bremischen Biotope diese zusätzlich in die Biotopwertliste der Handlungsanleitung Bremen einzutragen, eine Abstimmung mit dem bremischen Umweltsenator wird angeregt.

(4) Die Ergebnisse des UVP-Berichts und der anderen Fachbeiträge sind im LBP zu integrieren. Da die Ergebnisse der Bewertung im UVP-Bericht auf Grund der unterschiedlichen Rechtsregime nicht gleichlautend mit den Ergebnissen nach BKompV sein müssen, ist auf Plausibilität beider Erheblichkeitsermittlungen zu achten. Hierfür sollten im Rahmen der AG Naturschutz die Festlegungen zur Eingriffsbewertung nach BKompV erläutert werden.

(5) Im LBP ist besonderes Augenmerk auf die schutzgutbezogene Unterscheidung zwischen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu legen. Soweit Maßnahmen Doppelfunktionen mit Maßnahmen des FFH-Regimes, des Artenschutzes, der WRRL oder der MSRL aufweisen, ist dies kenntlich zu machen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen müssen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit plausibilisiert werden. Der TdV ist aufgefordert sein Vorhaben stets auf Vermeidungs- und Minimierungspotentiale zu überprüfen.

Insbesondere hat der TdV zu überprüfen, ob eine Beschränkung der Baggerzeiten zugunsten der Finte entsprechend des Leitfadens Fische des Integrierten Bewirtschaftungsplanes (IBP) möglich und sinnvoll ist.

(6) Hinsichtlich der Bewertung der Kompensationsflächen in Bezug auf ihr Aufwertungspotential wird auf die Ausführungen zu den Biotoptypen beim Schutzgut Pflanzen (C.4) verwiesen.

(7) Bei der Planung von Kompensations- / Kohärenzmaßnahmen sind die jeweiligen für die Fläche geltenden Planungen, wie z.B. Managementplanungen zu Natur- und Landschaftsschutzgebieten, zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass Kohärenzmaßnahmen nicht deckungsgleich sein dürfen mit Maßnahmen die zum Gebietsschutz als Standardmaßnahmen festgelegt wurden. Es ist ein enger Austausch mit den für die Maßnahmenflächen zuständigen Behörden, aber auch wenn relevant mit den zuständigen Wasser- und Bodenverbänden sowie den Eigentümern, zu suchen. Soweit Maßnahmen aus Ökokonten verwendet werden, ist darauf zu achten, dass diese gesichert umgesetzt sind oder werden und den geschuldeten fachlichen Kompensationsbedarf erfüllen.

E. Weitere Untersuchungen/ Beweissicherung

Gegenstand des Scoping-Verfahrens sind die Umweltauswirkungen des jeweiligen Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG und weitere umweltrechtliche Betrachtungen. In den schriftlichen Stellungnahmen und den Wortbeiträgen während des Scoping-Termins am 11.5.2022 wurde aber auch auf mögliche Betroffenheiten verschiedener weiterer öffentlicher und privater Belange hingewiesen und deren Untersuchung und Bewertung im Rahmen der UVU gefordert. Auch wenn sich diese Hinweise nicht auf die Schutzgüter des UVPG oder andere Umweltbelange beziehen, sind solche Betroffenheiten ggf. im Planfeststellungsverfahren durch die Planfeststellungsbehörde bzw. im Verfahren nach dem MgvG zu bewerten und abzuwägen. In den Planunterlagen müssen deshalb begründete Aussagen insbesondere zu möglichen Wirkungen des Vorhabens auf folgende Belange enthalten sein:

- die Landwirtschaft, insbesondere im Zusammenhang mit einer vorhabenbedingt erhöhten Salzintrusion, einem erhöhten Schlickeintrag und/ oder Schadstoffeintrag in die Zuwässerungsgräben sowie die landwirtschaftlich genutzten Deichvorländer (bei der Zuwässerung sind bei den Prognosen die relevanten Zuwässerungsmonate heranzuziehen, keine Durchschnittswerte)
- die gewerbliche Fischerei
- den Küstenschutz/ die Deichsicherheit, einschließlich Sommerdeiche und Deichvorländer
- Mündungsbauwerke (Siele, Schöpfwerke, Sperrwerke) und Schleusen z.B. durch veränderte Tidekennwerte, Strömungsgeschwindigkeiten, Salinität und/oder erhöhten Schwall durch Schiffsverkehr; dabei sind auch die Standsicherheit von Wasserbauwerken und möglicherweise geänderte Sielzugzeiten und Schließzeiten von Sperrwerken in den Blick zu nehmen
- die Binnenlandentwässerung und Entwässerung der Vordeichsflächen, insbesondere durch veränderte Tidekennwerte
- bauliche Anlagen (z.B. Wohnbebauung, Trinkwasserbrunnen) infolge veränderter Grundwasserspiegel, insbesondere in der Lesum (Einfluss auf die Standsicherheit ist zu betrachten)
- die Nutzbarkeit des Grundwassers
- industrielle/gewerblich genutzte Einrichtungen wie Anleger, Kajen nebst Liegewannen sowie Einrichtungen für Kühlwasserentnahme, insbesondere durch Änderungen des Sedimenttransports und veränderte Strömungsgeschwindigkeiten sowie Tidekennwerte

- Sportboothäfen, Strandbäder/Badestellen durch Verschlickung bzw. erhöhte Strömungsgeschwindigkeit, soweit dieser Aspekt nicht bereits in der UVU zum Schutzgut Mensch unter dem Aspekt Freizeit/Erholung betrachtet wird
- Schifffahrt, insbesondere Kleinschifffahrt und Binnenschifffahrt (Strömung, Sedimentation, Havarierisiko)
- Tourismus, insbesondere mit Blick auf Sedimentation, Strömungen und Schiffswellen

Bedarfsbegründung

Die Begründung des Vorhabens ist auf aktuelles Datenmaterial, z.B. bezüglich der verkehrlichen Bedeutung des Vorhabens und dessen Wirtschaftlichkeit, zu stützen. Dabei sind auch Folgekosten des Vorhabens (z.B. für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen, Vermeidungsmaßnahmen oder Entschädigungszahlungen) zu betrachten, soweit diese aufgrund diesbezüglicher Untersuchungen voraussehbar und der Höhe nach abschätzbar sind.

Beweissicherung

Um eventuell unklare Entwicklungen nach dem Ausbau bewerten zu können, hat der TdV auch einen Vorschlag zur Beweissicherung durch die Fortführung bestehender Messungen, die Einbindung von Messungen Dritter oder nötigenfalls neuer Messstellen vorzulegen. Dies dient letztlich auch dem Schutz des TdV vor eventuell unbegründeten Forderungen nach dem Ausbau.

F. Abschließende Hinweise

Die Unterrichtung über diesen voraussichtlichen Untersuchungsrahmen entfaltet keine rechtliche Bindungswirkung. Sollten sich im Rahmen der Ermittlungen neue Erkenntnisse oder Sachverhalte ergeben sowie Planungsänderungen vorgesehen werden, kann auch bei fortgeschrittenem Verfahrensstand der Untersuchungsrahmen für den UVP-Bericht und die anderen in diesem Dokument angesprochenen Umweltuntersuchungen nachträglich verändert und von dem TdV ergänzende Untersuchungen und / oder Prognosen verlangt werden, sofern diese aus Sicht der den Untersuchungsrahmen festlegenden Behörde erforderlich bzw. entscheidungserheblich sind. Über Umfang und Notwendigkeit erneuter Beteiligungen wäre im Einzelfall zu entscheiden. Insofern ist eine enge Abstimmung zwischen dem TdV und der zuständigen Behörde notwendig. Dieses beinhaltet eine sofortige Unterrichtung der zuständigen Behörde über Änderungen, unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse bzw. wenn erkannt wird, dass bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorgesehenen Untersuchungsrahmen nicht ermittelt / prognostiziert werden können.

Soweit im Scopingtermin bzw. in Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen Einwände gegen das Vorhaben an sich erhoben wurden oder Vorschläge für Untersuchungen gegeben wurden, denen hier nicht oder nicht ausdrücklich gefolgt wurde, war die Ablehnungsentscheidung nicht zu begründen. Dieser Untersuchungsrahmen wurde entsprechend des geplanten Vorhabens im Lichte der Gesetze und bekannten gerichtlichen Entscheidungen festgelegt.

Einwendungen gegen das Vorhaben oder Kritik an vermeintlich unzureichenden Untersuchungen können im späteren Anhörungsverfahren geltend gemacht werden. Dieser Untersuchungsrahmen ist nicht isoliert anfechtbar (§ 44a VwGO).

Der Verfahrensschritt nach § 6 MgvG i.V.m. § 15 UVPG ist hiermit abgeschlossen. Sollte das Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt als Planfeststellungsverfahren weitergeführt werden, gilt der Untersuchungsrahmen auch für das Planfeststellungsverfahren.

Aurich, 17.11.2022

Im Auftrag

gez. Böschchen